

Niederschrift über die Sitzung

Nr. 49

des Gemeinderates Wiesenbronn

am Dienstag, 10. April 2018 im Rathausaal Wiesenbronn.

Die 9 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: 1. Bürgermeisterin Doris Paul
2. Bürgermeister Reinhard Fröhlich

Gemeinderäte:

Juliane Ackermann
Reinhard Hüßner,

Jochen Freithaler,
Carolin Trautmann

Anton Hell,
Ottmar Wolf

Harald Höhn

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzende: 1. Bürgermeisterin Doris Paul
Schriftführerin: Monique Göbet

A) Öffentlicher Teil

Die Bürgermeisterin begrüßt den Gemeinderat, Herrn Worschech von der Presse, die Kämmerin Frau Teutschbein und die Schriftführerin Frau Göbet.

1. Beschlussfassung des öffentlichen Protokolls Nr. 48

Der Gemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil des Protokolls der Sitzung Nr. 48.

- 9 : 0 -

2. Erledigungsvermerke zu öffentlichen Beschlüssen

	Tagesordnungspunkt	Erledigungsvermerk
3.	Rechnungsprüfung 2015 und Feststellung der Jahresrechnung für 2015	Teutschbein
4.	Haushaltsvorberatungen 2018	Teutschbein
5.	Bauantrag im Genehmigungsverfahren; Gerhard Müller; Fl.Nr. 392, Körnerstr. 18 - Errichtung eines Kaltwintergartens auf bestehender Terrasse	LRA, Bauamt
6.	Bauantrag Markus Wilhelm; Fl.Nr. 214/2, Hauptstr. 56 – Errichtung eines Anbaus	LRA, Bauamt
7.	Bauantrag Claudia Dürr; Fl.Nr. 674/3, Am Geisberg 17 – Errichtung einer Doppelgarage	LRA, Bauamt
8.	Bauantrag Jochen Schenk; Fl.Nr. 415/1, Kleinlangheimer Str. 14; Errichtung einer Betriebsleiterwohnung mit Büro	Hr. Schenk informiert
9.	Informationen und Verschiedenes <ul style="list-style-type: none">• Antrag Gemeinderat Reinhard Hüßner zur Prüfung in der Dorfschätze-Gemeinschaft, ob die Einstellung einer Registratur – und Archivkraft möglich ist• Eichplatz; geplante Garage in einer bestehenden Scheune; Antrag Horst Paul, Hauptstr. 35• Kanaldeckel• Schöffenwahl	Schreiben an Dorfschätze Bauamt

9.	<ul style="list-style-type: none">• Bebauungsplan Rödelsee; „Schlossgrund“; Beteiligung Träger öffentlicher Belange• Pflanzbeet beim Anwesen Rudolf Ackermann• Bürgerversammlung• Städteplaner• Verkehrsschau• Ablassung See; Ausbaggern vom Schlamm	Bauamt
----	---	--------

3. Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018

Die Bürgermeisterin begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die Kämmerin Frau Teutschbein. Der überarbeitete Haushaltsplan und der Vorbericht wurden dem Gemeinderat per E-Mail, bzw. mit der Sitzungseinladung zugesandt.

Die Kämmerin fasst die Fakten aus dem Vorbericht zusammen.

Die Gemeinde Wiesenbronn ist im Haushaltsjahr 2018 schuldenfrei. Obwohl die Schlüsselzuweisung stark gesunken ist und Schulverbandsumlagen gestiegen sind, braucht die Gemeinde Wiesenbronn 2018 keinen Kredit aufzunehmen. Für das Haushaltsjahr 2019 wird voraussichtlich eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.116.600,-- Euro notwendig, wobei im Nachhinein aber eine Förderung durch die Regierung von Unterfranken für Projekte der städtebaulichen Förderung zu erwarten ist.

Es wird angeregt, dass in der Finanzplanung für 2021 die 600.000,-- Euro unter Wohnungsbauförderung eingeordnet werden soll.

Die Bürgermeisterin verliest die zu beschließende Haushaltssatzung:

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Wiesenbronn
(Landkreis Kitzingen)
für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Wiesenbronn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.962.777 €
-------------------------------	-----------------------------------	--------------------

und

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.082.200 €
-----------------------------	-----------------------------------	--------------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **143.100 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	280 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	280 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach Gewerbeertrag	300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Wiesenbronn, ...

Gemeinde Wiesenbronn

Siegel

Doris Paul
1. Bürgermeisterin

- 9 : 0 -

4. Bauantrag Jochen Schenk; Fl.Nr. 415/1, Kleinlangheimer Str. 14; Errichtung einer Betriebsleiterwohnung mit Büro

Der Bauantrag von Herrn Schenk lag den Gemeinderat bereits in der letzten Gemeinderatssitzung vor. Hier wurde damals bemängelt, dass die Bemaßung fehlt und nicht ersichtlich ist, wie Herr Schenk auf seinem Grundstück mit einem Fahrzeug zu dem Wohnhaus gelangen kann.

Die Bürgermeisterin verliest die ergänzende Stellungnahme von Herrn Adam, Bauamt VG Großlangheim.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13. März 2018 den Bauantrag zurückgestellt und eine Nachbesserung der Unterlagen gefordert. Herr Schenk hat am 26.03.2018 einen Plan des Wohnhauses mit Bemaßung eingereicht. Laut seiner Auskunft soll die Zufahrt über den südlichen Bereich unterhalb der bestehenden Halle erfolgen. Dieser würde mit einer Breite von ca. 3,50 Meter für eine Zufahrt zu dem geplanten Wohnhaus ausreichen.

Damit eine Zufahrt über den nicht befestigten Gartenweg ausgeschlossen werden kann, sollte dies als Auflage in die Stellungnahme der Gemeinde aufgenommen werden. Das Landratsamt Kitzingen übernimmt diese Auflage der Gemeinde in dem Genehmigungsbescheid.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Einwände. Dem geplanten Vorhaben kann durch den Gemeinderat die Zustimmung erteilt werden.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Bemaßung immer noch unzureichend ist. Das Wohnhaus selber ist zwar jetzt bemaßt, aber es fehlen bei anderen Eintragungen Maße und Beischreibungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt bezüglich des Wohnhauses das gemeindliche Einvernehmen. Herr Schenk soll aufgefordert werden, die noch fehlende Bemaßung und Bezeichnungen nachzuliefern.

In der Stellungnahme der Gemeinde soll aufgenommen werden, dass eine Zufahrt über den nicht befestigten Gartenweg ausgeschlossen wird.

- 9 : 0 -

4b. Antrag auf Zustimmung nach § 68 Absatz 3 TKG – Durchführung einer Baumaßnahme hier: Realisierung eines Kundenauftrags – Flurnummer 415/1; Schenk Jochen

Als Herr Schenk das Gewerbe errichtet hat, hat er darauf verzichtet, ein Telekommunikationskabel zu verlegen, da er mobil erreichbar ist und sein Büro im Elternhaus hat. Durch den Bau des Wohnhauses benötigt er jetzt doch eine Anbindung, welche vom gegenüberliegenden Gewerbegebiet erfolgen soll. Hierzu wird die Zustimmung der Gemeinde benötigt.

Die Bürgermeisterin verliest folgende Stellungnahme von Herrn Adam.

Bei der genannten Baumaßnahme wird im Bereich der Flurnummern 857 und 415 (Eigentümer: Gemeinde Wiesenbronn) auf Höhe der Kleinlangheimer Straße 14 ein Telekommunikationskabel ausgelegt. Dieses wird in einer Tiefe von 60 cm verbaut und geschieht auf Antrag des Grundstücks-Eigentümer mit der Flurnummer 415/1 (Jochen Schenk). Die exakte Lage ist dem Lageplan zu entnehmen.

Dem vorliegenden Antrag auf Zustimmung des Trägers der Wegebaulast nach § 68 Absatz 1 i.V.m. §69 Absatz 1 TKG kann durch die Gemeinde die Zustimmung erteilt werden. Bei dem beiliegenden Zustimmungsbescheid sollte jedoch angemerkt werden, dass der Aufgrabungsbereich wieder im ursprünglichen Zustand hergestellt werden muss.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken und dem Bauvorhaben der Telekom kann durch den Gemeinderat die Zustimmung erteilt werden.

Auf Nachfrage versichert die Bürgermeisterin, dass für die Gemeinde Wiesenbronn keine Kosten entstehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung nach § 68 Absatz 3 TKG.

- 9 : 0 -

5. Antrag auf Änderung der Zufahrt (Höhenanpassung und Änderung des bestehenden Pflasters) zum Grundstück mit der Flurnummer 232 über die Pfarrgasse; Andreas Klein, Pfarrgasse 2a

Herr Klein möchte auf seinem Grundstück für eine bessere Auffahrmöglichkeit zur Garage eine Höhenanpassung sowohl auf dem Grundstück, als auch auf einer öffentlichen Teilfläche zwischen Gehweg und Grundstücksgrenze vornehmen. Dem Gemeinderat werden entsprechende Fotos gezeigt.

Von der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim waren hierzu Herr Adam und Frau Bernard am 5. April 2018 zu einem Ortstermin. Folgende Stellungnahme von Herrn Adam wurde hierzu gefertigt.

Baurechtlich:

Das Vorhaben ist gemäß Artikel 57 Absatz 9 BayBO als verfahrensfrei anzusehen. Aufschüttungen mit einer Höhe bis zu 2 Meter und einer Fläche bis zu 500 Quadratmeter sind nicht baugenehmigungspflichtig. Der geplante Umfang der Maßnahme geht aus den eingereichten Unterlagen nicht hervor. Hierzu wird nur vermerkt, dass eine Höhenanpassung von 0,3 Metern erfolgt.

Erschließungsrecht:

Aus erschließungsrechtlicher Sicht hat Herr Klein keinen Rechtsanspruch auf die Zufahrt, da sein Grundstück mit der Flurnummer 232 bereits über eine Zufahrt über die Kirchgasse verfügt. Somit kann die Zufahrt über die Pfarrgasse als 2. Grundstückszufahrt gewertet werden.

Straßenbaurechtlich (BayStrWG)

Besteht für ein Grundstück bereits eine Zufahrtsmöglichkeit in angemessenem Umfang, dann genießen Pläne für die Errichtung einer zweiten Zufahrt keinen erhöhten rechtlichen Schutz. Wie aus Art. 17 Abs. 5 BayStrWG (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) hervorgeht, geht der Gesetzgeber davon aus, dass

das öffentliche Interesse an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Einzelfall das private Interesse an einer zweiten Zufahrt überwiegen kann. Stehen Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einer weiteren Zufahrt entgegen, hat der Anlieger aus Art. 17 Abs. 5 BayStrWG nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Straßenbaubehörde.

Somit liegt es im Ermessen der Straßenbaubehörde zu entscheiden ob die zweite Zufahrt zum Grundstück des Bauherren genehmigt wird oder nicht. Da die Pfarrgasse keine vielbefahrene Durchfahrtsstraße ist, sondern zum größten Teil den Anliegern dient, kann von einer Leichtigkeit des Verkehrs ausgegangen werden. Auf Höhe der geplanten Zufahrt hat die Straße eine Breite von ca. 5,40 m, so dass ein heraus- und einfahren ohne größeren Aufwand möglich ist.

Einer Genehmigung steht damit aus Sicht der Straßenbaubehörde nichts entgegen.

Fazit:

Durch die geplante Maßnahme wird öffentlicher Grund überbaut. Es besteht aus Sicht der Gemeinde kein Handlungsbedarf, dass die bestehende Pflasterung des Bereichs an der Grundstücksgrenze zur Flurnummer 232 erneuert wird.

Bei einem Vororttermin am 05.04.2018 hat Herr Klein die Problematik mit dem Zu- und Abfahren auf das Grundstück dargelegt. Aufgrund des aktuell bestehenden Höhenversatzes zwischen dem öffentlichen Grund und der Flurnummer 232 ist die Zufahrt deutlich erschwert. Durch die geplante Höhenanpassung würde das Zu- und Abfahren auf das Grundstück wesentlich vereinfacht. Herr Klein hat angeboten, den Bereich komplett mitzupflastern sofern beim Bauhof Wiesenbronn noch Pflastersteine in dem Farbton des bestehenden Gehweges vorrätig sind. Dadurch ergibt sich keine optische Trennung mehr zu dem Gehwegsbereich, was in der Bevölkerung zu Irritationen bezüglich der Wegfindung führen könnte.

Des Weiteren befindet sich im Bereich des öffentlichen Grunds die Leitung für den Hausanschluss zum Grundstück des Herrn Klein. Im Schadensfall wäre es bei einer Überbauung schwieriger an die Leitung heranzukommen.

Der Gemeinderat betont, dass er grundsätzlich nichts gegen die Pläne einer Höhenanpassung hat. Aber Herr Klein soll genaue Unterlagen vorlegen, wie er die Höhenanpassung genau plant. Dem Gemeinderat ist wichtig, dass keine Stolperfälle für die Bürger entsteht, aber auch Fahrzeuge, wie zum Beispiel der Schneeräumer keine Probleme haben.

Keine Zustimmung wird hingegen zum Farbwunsch von Herrn Klein erteilt. Zur räumlichen Trennung soll das Pflaster zwischen Gehweg und Grundstück wieder grau sein.

- 9 : 0 -

6. Schöffenwahl 2018

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern für die Jahre 2019 – 2023 sind in diesem Jahr wieder die Schöffenwahlen durchzuführen. Die Gemeinde Wiesenbronn hat hierfür eine Person vorzuschlagen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung über die Meldung zum Schöffendienst für Erwachsenenfälle hat sich Herr Ralf Buhmann-Eberhardt, Koboldstr. 7, 97355 Wiesenbronn, gemeldet.

Frau Doris Paul wurde bereits für den Jugendschöffendienst gemeldet.

Beschlussvorschlag:

Herr Ralf Buhmann-Eberhardt wird dem Amtsgericht Kitzingen für die Wahl der Schöffen vorgeschlagen.

- 9 : 0 -

7. Markt Großlangheim; Freiflächenphotovoltaikanlage südlich der Staatsstraße 2272; Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung der Gemeinde Wiesenbronn als Träger öffentlicher Belange

Zur Kenntnis erhält der Gemeinderat den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie den Entwurf für die geplante Änderung des Flächennutzungsplans „Markt Großlangheim“ zusammen mit den jeweiligen Begründungen mit Umweltbericht.

Die Belange der Gemeinde Wiesenbronn werden bei der Erstellung des oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage südlich der Staatsstraße 2272“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB nicht berührt.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht müssen durch die Gemeinde Wiesenbronn keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erhoben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat erklärt, dass die Belange von Wiesenbronn nicht betroffen sind. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Stellungnahme an den Markt Großlangheim zu fertigen.

- 9 : 0 -

8. Beschlussfassungen aus dem Workshop vom 17.03.2018

Mit der Sitzungseinladung wurde das Kurz-Protokoll der Klausurtagung vom 17. März verschickt.

In dieser Klausurtagung, wurden einige Ideen vorberaten, zu welcher jetzt noch ein Gemeinderatsbeschluss benötigt wird.

Bürgerhaus - Wohnungsbau

Die Bürgermeisterin informiert, dass sie ein Gespräch bei der Regierung bezüglich möglicher Fördermöglichkeiten für ein Projekt in der Kleinlangheimer Straße hatte. Bei einem entsprechendem Konzept ist sogar im Nachhinein eine Förderung für den Erwerb des Grundstückes möglich.

Gemeinderat Reinhard Hüßner gibt zu bedenken, dass auf dem Grundstück Bodendenkmäler zu erwarten sind. Da diese aufwendig zu dokumentieren sind, verzögert dies oft ein Bauvorhaben. Es wird daher angeregt, die Dokumentation schon im Vorfeld vorzunehmen. Herr Hüßner wird gebeten, einen entsprechenden Kontakt herzustellen. Dies sichert er zu.

Der Gemeinderat setzt die Diskussion aus der Klausurtagung fort, ob das gewünschte Bürgerhaus in der Hauptstr. 13 entstehen soll, welches einen Umbau des bestehenden Gebäudes bedeuten würde oder ob gegenüber in der Kleinlangheimer Straße neu gebaut werden soll. Es wird angeregt, zu überprüfen ob es schräg günstiger ist, neu zu bauen mit einer geringeren Förderung oder zu sanieren mit einer höheren Förderung.

Ein Gemeinderat gibt zu bedenken, dass Kosten erst ermittelt werden können, wenn man sich einig ist, was das Bürgerhaus alles beinhalten soll. Zum Beispiel Theaterbühne, Küchenausstattung etc.

Da die entstehende Diskussion den Gemeinderat nicht weiter bringt, stellt Gemeinderat Jochen Freithaler einen Antrag zur Geschäftsordnung und bittet um Abstimmung, ob das Bürgerhaus in der Hauptstraße 13 entstehen soll. Erst anschließend ist eine Detailplanung sinnvoll.

Die Bürgermeisterin formuliert daher folgenden Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Gemeinderat bestimmt, dass das Bürgerhaus in der Hauptstraße 13 geplant werden soll.

- 9 : 0 -

Die Bürgermeisterin informiert hier noch, dass Herr Gattenlöhner vom Landratsamt Kitzingen Kontakt zu einem Lehrstuhl hat. Sie fragt den Gemeinderat, ob die Studenten sich zu dem Projekt Gedanken machen sollen, auch wenn es wahrscheinlich erst im Herbstsemester sein wird.

Parallel kann man sich bereits um ein Architekturbüro kümmern.

Barrierefreiheit

Der Gemeinderat wird informiert, dass am 9. Mai um 15:00 Uhr eine Begehung zur Barrierefreiheit mit Unterstützung der Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bay. Architektenkammer stattfindet. Treffpunkt ist am Rathaus.

Umgehungsstraße

Wiesenbronn ist in der Bedarfsplanung für 2024 mit einer Umgehungsstraße aufgenommen. Wenn Wiesenbronn die Umgehungsstraße wirklich will, dann sollte das Interesse bekundet werden.

Gründe für eine Umgehungsstraße sind beispielsweise das Industriegebiet mit hohen Verkehrsaufkommen; die Zerschneidung des Dorfes durch die Durchfahrtsstraße und die gefährliche Engstelle in der Dorfmitte. Bei einer Umfrage in der Bürgerversammlung waren die Meinungen der Bürger zweigeteilt. Die eine Hälfte war dagegen, die andere dafür.

Die Bürgermeisterin bittet um Abstimmung, ob die Umgehungsstraße in Wiesenbronn weiter vorangetrieben werden soll

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass die Planungen für eine Umgehungsstraße weiter vorangetrieben werden soll.

- 7 : 2 -

9. Informationen und Verschiedenes

Spendenliste Gemeinde Wiesenbronn

Für die Gemeinde Wiesenbronn sind für das Jahr 2017 keine Spenden eingegangen. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Die Spendenliste wird der Rechtsaufsicht zur Kenntnisnahme vorgelegt.

- 9 : 0 -

Freibad des Marktes Abtswind

Die Bürgermeisterin verliest ein Schreiben vom Markt Abtswind, Betreiber des Abtswinder Freibades. Nachdem die Führung des Freibades nicht kostendeckend möglich ist, wird um eine freiwillige finanzielle Unterstützung zu den laufenden Ausgaben gebeten.

Die Bürgermeisterin erläutert, dass die Gemeinde Wiesenbronn bereits durch die Ferienpassaktion mit den kostenfreien Freibadkarten und den Schwimmbadbus das Freibad unterstützt.

Beschluss:

Dem Markt Abtswind soll mitgeteilt werden, dass eine Unterstützung über der Ferienpassaktion hinaus nicht möglich ist.

- 9 : 0 -

Umgang anonyme Schreiben

Die Bürgermeisterin informiert, dass wieder ein anonymes Schreiben eingegangen ist und sie fragt, wie sie zukünftig verhalten soll. Ihr wird empfohlen, es zu vernichten.

Markt Rüdenshausen - 400 Jahre Bürgerwehr

Die Bürgermeisterin verliert eine Einladung vom Markt Rüdenshausen zu einem Bürgerauszug mit anschließendem Festbetrieb anlässlich 400 Jahre Bürgerwehr Rüdenshausen. Termin ist der 28. August 2018.

Es wird vorgeschlagen, dass die Einladung im Mitteilungsblatt erfolgen soll. Personen, welche am Bürgerauszug teilnehmen möchten, sollen sich bei der Gemeinde Wiesenbronn verbindlich anmelden, so dass eine entsprechende Teilnehmerzahl gemeldet werden kann.

Bürgerversammlung

In der Bürgerversammlung wurden Umfragezettel verteilt, mit der Bitte, dass die Bürger diese ausfüllen. Die Bürgermeisterin wertet die Fragen kurz aus. Es wird allerdings darum gebeten, bis zur nächsten Sitzung eine Aufstellung zu machen, damit der Gemeinderat ein genaues Stimmungsbild hat.

Waldweg

In der Bürgerversammlung wurde kritisiert, dass der geplante Rückweg nicht sinnvoll ist. Die Bürgermeisterin fragt daher den Gemeinderat, ob noch einmal über den Beschluss geredet werden soll. Der Auftrag ist zwar bereits vergeben, die Arbeiten haben auf Grund der Witterung noch nicht begonnen. Der Gemeinderat ist sich einig, dass er sich über den Beschluss ausreichend Gedanken gemacht hat und für die Wegführung und Ausarbeitung seine Gründe hat. Daher soll jetzt nicht noch einmal darüber diskutiert werden.

Schnelles Internet

In der Main-Post vom 04. April 2018 war ein Artikel in der Zeitung über den Breitbandausbau auf dem Land. Hier war zu entnehmen, dass Wiesenbronn nur von 10 bis 50 % der Haushalte eine 50 Mbit/s Leistung haben.

Laut des Plans von der Telekom sollte in Wiesenbronn zum Großteil eine Geschwindigkeit von 50 Mbit/s möglich sein. Der Plan soll noch mal herausgesucht werden. Es wird angeregt, weitere Verteilerkästen aufzustellen, wie zum Beispiel in der Siedlung. Weiter soll bei der Telekom aufgrund des Artikels nachgefragt werden.

Außerdem wird daran erinnert, dass es wichtig ist, dass die Hausbesitzer aufgefordert werden, bei Baumaßnahmen Leerrohre zu verlegen, damit sie leichter mit Glasfaser anschließen können.

Public W-Lan 4.0

Gemeinderat Harald Höhn hat sich bezüglich öffentlicher W-Lan-Punkte erkundigt. Es ist angedacht, wenn das Bürgerhaus in Hauptstraße 13 fertig ist, dass im benachbarten Rathaus ein solcher E-Lan-Punkt eingerichtet wird.

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rödelsee; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Um weiteren mittelständischen Gewerbebetreibern die Möglichkeit zur Erweiterung bzw. einer Ansiedlung zu geben, benötigt die Gemeinde Rödelsee weitere Gewerbeflächen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes als „Gewerbegebiet“ (GE) ist damit ebenso eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, die im Parallelverfahren durchgeführt werden soll. Die Belange der Gemeinde Wiesenbronn werden durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt.

Beschluss:

Es bestehen Seitens der Gemeinde Wiesenbronn keine Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.